



KUNDMACHUNG

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen 2025

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pians verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 11.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 7,43 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 520,20.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,67 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 21.12.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,63 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 520,20.
2. Die Wasser-Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,20 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 76,68.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 76,68.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 20,40
Doppelgrab	Euro 40,71
Urnengrab	Euro 20,40
Urnenerdgrab	EUR 20,40
Urnenstele	EUR 20,40
Erwerb Grabstätte:	
Einzelgrab	Euro 678,44
Doppelgrab	Euro 678,44
Urnengrab	Euro 271,48
Verlängerung Grabstätte (um 5 Jahre, nur einmal möglich):	
	Euro 150,15
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:
Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlichen anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Die betragen für:

Einzelgrab	Euro 678,44
Doppelgrab	Euro 678,44
Urnengrab	Euro 271,48
Urnenstele	Euro 67,93
3. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1
Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 33,04
4. Exhumierung nach § 5
Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung beträgt EUR 1.064,25

Artikel V

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.02.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2024 geändert wie folgt:

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
 - a) Private Haushalte € nach Personen und Jahr

1 Person	€ 77,78
Jede weitere Person	€ 19,14
 - b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl.) Bemessungsgrundlage: pro Person € 25,08
 - c) **Gewerbebetriebe und Sonstige Einrichtungen**
 - ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung:

in Privatzimmern	€ 0,38
in Beherbergungsbetrieben	€ 0,38
in Ferienwohnungen	€ 0,38

und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze pro Sitzplatz € 1,49
 - cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten.
pro Beschäftigter € 35,61
2. Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt: Im Holsystem je kg € 0,91
Angeliefert im Abfallwirtschaftszentrum je kg € 0,46
 - b) **Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenes Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt	nach Personen und Jahr
1 – 3 Personen	€ 54,05
ab 4 Personen	€ 68,86

Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe

Die Biomüllgebühr ist abhängig von der Anzahl der Entleerungen und beträgt für:

80 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 7,72
120 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 11,58
240 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 23,16
1100 l Biomüllbehälter Asche	€ 105,98

- c) **Sperrmüllgebühr:** je kg € 0,46
d) **Baurestmassengebühr:** je kg € 0,25

Artikel VI (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.11.2024

SID 15BE51AB92B216462EADD7

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur